Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Jockgrim für das Haushaltsjahr 2026
vom 24.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.818.034,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.004.413,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 2.186.379,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.332.511,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	673.850,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	788.350,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 114.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.447.011,00 €

§ 2 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 551.500,00 € veranschlagt.

§ 3 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 18.200.000,00 €.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	**345 v. H.**
- Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG auf	**700 v. H.**
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf	**465 v. H.**
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	**600 v. H.**
- Gewerbesteuer auf	**380 v. H.**

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	**65,00 €**
- für den zweiten Hund auf	**90,00 €**
- für jeden weiteren Hund auf	**140,00 €**
- für jeden Kampfhund nach LHundG	**310,00 €**

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Wiederkehrende Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege**	je ha	**13,00 €**
2.	**Einmalige Beiträge für Stellplätze gemäß § 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung vom 10.04.1989**	je Stellplatz	**6.600,00 €**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug	29.300.639,92 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	27.309.099,92 €
und zum 31.12.2026	25.122.720,92 €.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in 1 Fällen zugelassen.

§ 9 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 Abs.5 Satz 1 TVÖD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 100.266 € festgesetzt.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Jockgrim, den 24.02.2026
Gez.:
German Guttenbacher
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gem. § 97 Abs. 3 GemO für Rheinland-Pfalz von 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, Zimmer 009, öffentlich aus.

b) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Jockgrim, den 24.02.2026

Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister